

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

166 (20.10.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 166.

Karlsruhe 20. October.

(Schluß der sieben und vierzigsten Sitzung der
ersten Kammer.)

Bei Art. 3 wünscht der durchl. Fürst zu Löwenstein-
Wertheim, daß Rehe von den Wildschützen nur erlegt werden
dürften, „wenn sie nicht einzeln, sondern in größerer Menge
auf das Feld gehen.“

Prof. Zell hält es nicht für billig, daß die Wildschützen
auf Kosten der Gemeinden angestellt werden, sondern glaubt,
der Jagdberechtigte müsse diese Kosten ganz oder doch theil-
weise tragen.

Frhr. v. Rüdert macht auf den Mißstand aufmerksam, daß
dann der Wildschütze im Dienste des Jagdberechtigten stehe,
und nicht zum Nachtheil desselben vieles Wild erlegen werde.

Prof. Zell trägt darum auf ein Schußgeld, statt der firen
Befoldung an, wogegen Staatsr. Winter einwendet, daß
die Gemeinden ihre Wildschützen meist durch Nutzungen und
Naturalien bezahlen werden.

Geh. Rath v. Rüdert stellt die Gemeinewildschützen den
Feldschützen gleich, die beide künftigen Schaden verhüten
sollen, für welchen Schutz derjenige, der ihn genieße, die
Ausgaben natürlich auch bestreiten müsse.

Der durchl. Fürst zu Fürstenberg hält es für consequent,
daß die Gemeinde, indem man die Abhilfe möglichen Scha-
dens in ihre Hand lege, auch die Kosten trage.

Prof. Zell hält es für billig, neben den Wildschützen den
Gemeinden auch noch den Ersatz für Schaden zu leisten.

Staatsr. Winter macht auf das Verhältniß der Feld-
schützen wie der Wildschützen aufmerksam, und zeigt, wie
die Anstellung der Wildschützen zugleich im Interesse des
Staates liege, indem die Erlaubniß, daß jeder selbst das
seinem Felde Schaden bringende Wild erlegen dürfe, den
verderblichen Hang zum Wildern nähre, der den Haushalt
zerrütte und den Gewerbefleiß störe.

Frhr. v. Wessenberg glaubt, es sei billig und gerecht,
daß Jagdberechtigte, welche Güter in der Gemarkung besitzen,
auch ihren Antheil nach dem Ausschlage auf das Steuer-
kapital der Gemarkung beitragen.

Staatsr. Winter verweist deshalb auf die Bestreitung
der Gemarkungsbedürfnisse, und erklärt, daß es in der Natur
der Sache liege, daß immer der Güterbesitzer auch dazu bei-
tragen müsse.

Frhr. v. Rüdert hält eine nähere Bestimmung wegen ge-
schlossener Hofgüter des Jagdberechtigten für nothwendig, wo
nach seiner Meinung der Wildschütze nicht hinkommen dürfte.

Der durchl. Fürst zu Fürstenberg hält eine solche Aus-
nahme für Höfe, welche keine eigene Gemarkung bilden,
nicht für rätzlich, weil sonst der Zweck des Gesetzes nicht
erreicht werde.

Auch Frhr. v. Göler und Geh. Rath v. Rüdert sprechen
dagegen.

Der durchl. Fürst zu Löwenstein-Wertheim wünscht,
daß in dem Gesetze ausgedrückt werde, daß das Rothwild
und Rehe nur zur rechten Zeit und unter Beobachtung der
bestehenden Jagdgesetze von den Wildschützen erlegt werden
dürfte, indem sonst das Wild ganz ausgerottet werden dürfte.

Frhr. v. Neveu wendet dagegen ein, daß man eben im
Interesse des Landmanns und der Feldkultur das Wild ver-
mindern wolle.

Prof. Zell wünscht eine Bestimmung wegen Beschädigung
der Waldungen durch das Wild, erhält aber von Frhrn. v.
Neveu die Beruhigung, daß durch dieses Gesetz das Wild
auf einen auch für Waldungen unschädlichen Stand ver-
mindert würde.

Frhr. v. Göler spricht dieselbe Überzeugung aus und fügt
noch hinzu, daß auch der Schaden in Waldungen sich sehr

schwer ausmitteln lassen würde, was hingegen Frhr. v. Neveu doch für leicht thunlich hält.

Geh. Rath v. Rüdert hält demungeachtet für nothwendig, daß eine Bestimmung über Beschädigung der Waldungen aufgenommen werde, indem solcher Schaden oft bedeutender sei, als derjenige, welchen das Wild auf den Feldern verursache. Er schlägt darum vor, entweder Entschädigung festzusetzen, oder den Wildschützen zu erlauben, auch über junge Schläge, die ohnehin leicht zu übersehen seien, die Aufsicht zu führen.

Der durchl. Fürst zu Fürstenberg erklärt sich gegen diese Erlaubniß, glaubt aber doch, daß die Regierung andere gesetzliche Bestimmungen wegen des Wildschadens in Waldungen treffen sollte; ein Schadensersatz sei gegen die Consequenz dieses Gesetzes.

Nachdem diese Diskussion noch einige Zeit von dem Frhrn. v. Neveu, Geh. Rath v. Rüdert, Prof. Zell, Großhofmeister v. Berckheim, Frhrn. v. Rüdert, Frhrn. v. Wessenberg, Staatsr. Winter, Frhrn. v. Falkenstein u. Frhrn. v. Zobel fortgesetzt worden, bringt das hohe Präsidium den Antrag des Prof. Zell zur Abstimmung. Dieser wird aber verworfen und die Fassung des Artikels 3 so wie der Art. 4 unverändert angenommen.

Bei Art. 5 entspinnt sich über die Frage, ob die Forstämter über die Anstellung eines Wildschützen vernommen werden, oder ihre Einstimmung dazu ertheilen sollen, eine kurze Debatte zwischen dem Berichterstatter Frhrn. v. Neveu, Staatsr. Winter, Frhrn. v. Wessenberg und den durchl. Fürsten zu Löwenstein-Wertheim und zu Fürstenberg. Die Kammer nimmt den Antrag der Commission an, wornach es heißen muß: „Mit Einstimmung der betreffenden Forstämter.“

Auch der Art. 6 wird unverändert angenommen, jedoch ein Zusatz zu demselben nach dem Antrage des Frhrn. v. Rüdert als eigener Artikel nach demselben eingeschaltet, und zwar in folgender Fassung: „Von der Ernennung und Entlassung eines Wildschützen ist jedesmal dem Jagdberechtigten, Jagdaufseher oder Jagdpächter die Anzeige zu machen.“

Der Art. 7, der durch vorgenannten Zusatzartikel nun zum 8. wird, erhält nach dem Vorschlage der Commission die nähere Bezeichnung „einfache Kugelbüchse.“ — Art. 9 wird unverändert und Art. 10 nach dem Vorschlage der Commission in folgender Fassung angenommen: „Kein Wildschütze darf mit dem Feuergewehr weder über die ihm

anvertraute Bemerkung hinaus, noch in einen Wald hinein gehen oder hinein schießen etc.“

Nachdem Art. 11 ohne Veränderung angenommen ist kommt der von der Commission als letzter Artikel vorgeschlagene Zusatz zur Abstimmung und wird in folgender Fassung angenommen: „Den aufzustellenden Wildschützen wird ein genaues Augenmerk auf die Übertreter dieses Gesetzes zur Obliegenheit gemacht, und sie werden zu der diesfalligen Anzeige nach der ihnen noch näher zu ertheilenden Instruction verpflichtet.“

Die Kammer nimmt hierauf einstimmig das Gesetz mit den beschlossenen Modificationen an.

Das hohe Präsidium macht vor dem Schlusse der Sitzung noch ein allerhöchstes Rescript bekannt, wornach wegen des Gesetzesentwurfs über das Schuldenmachen der Offiziere Generalauditor Baumgärtner zum Regierungscommissär ernannt ist.

Neun und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 5. September 1831.

Nachdem die neuen Eingaben angezeigt sind, stellt der Abg. Schaaff die Frage an die Petitionscommission, ob bald über die um Abschaffung der alten Abgaben eingekommenen Petitionen Bericht erstattet werde, und erhält von Aschbach die Beruhigung, daß dieser Bericht bereits vorbereitet sei. Ähnliche Beruhigung erhält der Abg. Knapp auf sein Anfragen wegen der Petition des Stabs Zell von dem Abg. Kettig v. K.

Es beginnt hierauf die Diskussion über den von dem Abg. Wezel I. erstatteten Bericht über den von dem Abg. Duttlinger begründeten Antrag auf Abschaffung der Liegenschaftsaccise.

Der Berichterstatter macht nochmals auf die Verwerflichkeit dieser Abgabe aufmerksam, welche den Güterverkehr unter den Unbemittelten hemme und den Werth ihrer Liegenschaften niederdrücke; und daß neben dem Fortbestande dieser Abgabe die Einführung eines zweckmäßigen gerichtlichen Zwangsverfahrens nur eine halbe Maßregel seyn werde. Bei den frühern Beschlüssen der Kammer wegen Abschaffung des Zehntens und Herabsetzung des Salzpreises sieht er mit Trauer die Finanzmittel zu sehr in Anspruch genommen, um die gänzliche Abschaffung des Liegenschaftsaccises für

möglich zu halten. Um so dringender müsse er den weitem Antrag der Commission empfehlen, wenigstens beim Zwangsverkaufe die Liegenschaftsaccise aufzuheben, und deshalb die Motion an die Budgetcommission zu verweisen.

Wegel II. hält die Accisabgabe von Liegenschaften, die im Zwangswege veräußert werden für eine besondere Härte, indem solche Liegenschaften gewöhnlich unter dem Werthe losgeschlagen werden müßten, und der Käufer auch noch überdies bei seinem Gebote die Accise in Anschlag bringe. Da bei Adjudikationen die Accise wegfällt, so sollte analog auch bei Zwangsversteigerungen diese Begünstigung eintreten.

Schaaff spricht für den Antrag, v. Rotteck aber dagegen, indem man die Mittel für Abschaffung des Zehntens concentriren müsse.

Welker erklärt sich für Überweisung an die Budgetcommission, damit diese prüfe, ob und wie der Ausfall gedeckt werden könne.

Kettig v. L. hält diese Abgabe für verwerflich, man möge sie betrachten aus dem Gesichtspunkte des Rechts oder der Politik. Außer ihm erklären sich ebenfalls für die Verweisung an die Budgetcommission die Abg. Fecht, Mittermaier und Bekk; v. Rottecks Ansicht theilen Ruapp und Körner. Regenauer trägt auf unbedingte Überweisung an die Budgetcommission an; weiter sprechen über diesen Gegenstand die Abg. Gerbel, Merk, Aschbach, Duttlinger und Buhl.

Bei der Abstimmung wird Regenauers Vorschlag, auf unbedingte Verweisung an die Budgetcommission, angenommen.

Die Tagesordnung führt jetzt auf die Diskussion über den von dem Abg. Goll erstatteten Bericht über die Nachweisung der Geldverwendung des Großherzogl. Finanzministeriums mit Branchen von 1827, 1828 und 1829. (S. Landtagsblatt No. 126 S. 795 und No. 137.)

Die Positionen für das Karlsthor zu Karlsruhe und das Finanzministerialgebäude veranlassen lebhafte Debatten, und es kommt eine Beschwerde zur Sprache für welche sich aber nur 3 Stimmen erklären. — Alle Anträge der Commission, welche sämmtlich auf Genehmigung der Verwendung gehen, werden von der Kammer angenommen.

Neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 6. September 1831.

Nachdem Sekretär Grimm eine neu eingekommene Petition angezeigt hat, die an die Petitionscommission gewiesen wird, macht der Präsident die Mittheilung der ersten Kammer bekannt, womit sie das Gesetz wegen Aufstellung der Gemeinewaldschützen an die zweite Kammer übergibt. Dieses Gesetz geht in die Abtheilungen. Grimm liest die nach den Beschlüssen der Kammer entworfene Redaction des Gesetzes wegen Aufhebung der peinlichen Frage vor, die genehmigt wird.

Der Abg. v. Rotteck erstattet hierauf Namens der Petitionscommission Bericht über eine größere Zahl von Petitionen, nämlich: 1) über 22 Petitionen, welche eingekommen sind von 19 Gemeinden in der Umgegend von Hüfingen, von Kappel am Rhein, Reichenau, 9 Gemeinden des Bezirks Waldshut, der Gemeinde Rust, einigen Wahlmännern des Landamts Freiburg, den Gemeinden Münchweier, Rohrbach, Ettenheim, Ringsheim, Rippenheim, Berwangen, Jestetten, Lotstetten, Hasselbach, dem Amte Adelsheim, der Stadt Waldshut, dem Pfarrbezirk Rickenbach, dem Amte St. Blasien, der Thalvogtei Todtnau, der Gemeinde Aglasterhausen, der Gemeinde Unteröwisheim, und dem Dr. Melzheimer. Diese bitten um Herabsetzung des Salzpreises und sind durch den frühern Beschluß einer Adresse in diesem Betreff erledigt. 2) Über die Petitionen einiger Wahlmänner des Bezirksamts St. Blasien und der Thalvogtei Todtnau, wegen Aufhebung der Immobilienverkaufsaccise. Auch diese sind erledigt. 3) Über die Bitte des Bezirksamtes Konstanz, der Gemeinde Ringsheim, Rippenheim, Weiler, Rickenbach und Schningen, um Aufhebung der indirekten Steuer, insbesondere der Accise, namentlich der Weinaccise. 4) Über die Bitzen der Gemeinden Rust, Ringsheim, Ettenheim, Aglasterhausen, Flinsbach, Wollbach, Altdorf und der Gemeinden des Bezirksamts Eberbach, um Herabsetzung verschiedener direkter Steuergattungen. 5) Über die Bitte der Gemeinde Kappel am Rhein und einiger Wahlmänner des Landamts Freiburg, um Aufhebung der Gewerbesteuer von der ackerbautreibenden Klasse. 6) Über die Bitte der Hauenssteinischen Gemeinden im Amt Waldshut, der Gemeinde Stühlingen, Siegelsbach und Steppach, um Minderung der Gewerbesteuer der Tagelöhner etc. (Für alle unter

Nr. 3 bis 6 verzeichneten Petitionen schlägt er die Überweisung an die Budgetcommission vor zur thunlichen Berücksichtigung). 7) Über die Bitte des Pfarrers Eitenbenz in Vietingen, der Gemeinde Hasmersheim, Neckarmühlbach, Heinsheim, Zimmerhof, Hochhausen und Dbrigheim, um Wiedereinführung des Straßengeldes. Diese Petitionen finden ihre Erledigung mit der Motion des Abg. Rindeschwender. 8) Über die Bitte der Gemeinde Grafenhausen und St. Georgen, und des Pfarrers Kessel in Vietingheim, um Einführung einer Vermögenssteuer. Er trägt für diese auf Überweisung an die Budgetcommission an. 9) Umfaßt der Bericht die Petitionen der Gemeinden Rüst, Ettenheim, Rohrbach, des Amtes Neckarbischofsheim, der Gemeinden Reichenau, Münchweier, Ringsheim, Berwangen, Adelsheim, Hasmersheim, Neckarmühlbach, Heinsheim, Zimmerhof, Hochhausen und Dbrigheim, des Gerichtsschreibers Kilian in Neckesheim und 19 Gemeinden des Amtes Hüfingen, um Einführung einer Kapitaliensteuer.

Über diese letzteren Petitionen sagt er: „Von anderer Natur sind die Petitionen um Einführung einer Kapitaliensteuer. An diesen, meine Herren! dürfen wir nicht gleichgültig vorübergehen. Ihre Zahl, ihr vielseitig wiederhallender Ruf und vor allem das Gewicht der sie unterstützenden Gründe fordern zur sorgfältigsten Prüfung auf.“

Ihre Commission, meine Herren, erklärt ohne Weiteres, daß sie, durchdrungen von der rechtlichen Nothwendigkeit und politischen Nützlichkeit der Einführung einer Kapitaliensteuer, laut einstimmig in das Verlangen der Petitionaire, und der hohen Kammer eine in solchem Sinne an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu erlassende Adresse in Vorschlag bringe.

Die Gründe, welche sie zu diesem Vorschlage bestimmen, sind die nachstehenden:

I. Daß die Kapitalisten natürlich schuldig sind, Steuern zu zahlen, ist gleich einleuchtend, ob man die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverleines oder ob man die Beitragsfähigkeit als Rechtsgrund und Maßstab der Steuerpflicht aufstelle. Der Kapitalist genießt, wie alle andern Bürger den Staatsschutz für seine Person und für sein Vermögen, ja, was das letzte — nämlich die versicherten, durch Gesetze und rechtspolizeilichen Anstalten vielfach garantierten Kapitalien — betrifft, noch in vorzüglicherem Maße als mehrere andere Klassen. Und eben dieses gesicherte —

vermittelt jener Anstalten wirklich dem Grundbesitz ähnlich gemachte — Vermögen ist zugleich die fortfließende Einnahmsquelle, woraus er die Steuer zu entrichten im Stande ist. Ein Titel der Befreiung also ist schlechterdings nicht aufzufinden. So lange sie Statt findet, ist der §. 8 der Verfassung unerfüllt, und das Steuersystem wesentlich mangelhaft. Nur durch Ausdehnung auf alles erreichbare — zumal fruchtbringende — Besitzthum und auf allen Erwerb wird die auf solchem Titel beruhende direkte Steuer eine gerechte. Das Ergreifen nur einiger Gattungen, während andere frei gelassen werden, erscheint als willkürliche Veraubung; und sollte man auch in Ansehung minder bedeutender Vermögensstücke oder Einnahmsquellen, oder in Ansehung des unfruchtbaren Mobilienvermögens eine Ausnahme statuiren, so kann dieß doch ohne schreiendes Unrecht nicht geschehen in Ansehung der, so ungeheure Summen betragenden, vielleicht ein Drittel des gesammten fruchtbringenden Nationalkapitals ausmachenden, Geldkapitalien.

II. Es darf solches um so weniger geschehen, als die Inhaber der beiden andern Drittheile oder drei andern Viertheile durch das auf sie allein gelegte Gewicht der heutigen schweren Staatslasten nicht nur gedrückt, sondern wirklich erdrückt werden, demnach eine Erleichterung, durch Überwälzung eines Theiles auf die Schultern der bisher Freigeblichen dringend und unabweislich fordern. Es darf um so weniger geschehen, als, auch bei der in den Staatshaus halt einzuführenden sorgfältigsten Sparsamkeit, doch nach den Umständen der Zeit und den Ansprüchen der Civilisation, große Steuersummen noch lange nöthig bleiben werden, und zumal die vom Zeitgeiste geforderte und vom Gesammtwillen bereits beschlossene Abschaffung der mannigfaltigen Ungebühr des historischen Rechtes — wie der alten Abgaben, der Frohnden und Zehnten u. s. w. eben so die Abschaffung oder Minderung einiger für verwerflich oder drückend erachteten indirekten Steuern — wie erst jüngst in Ansehung der Salzsteuer geschah — große Summen erheischt, theils für zu leistende Entschädigungen, theils für Ersatz der Ausfälle; — sehr große Summen, deren Bestreitung man den Inhabern der bisherigen Steuerkapitalien allein nicht aufbürden kann, ohne den traurigsten Unwerth derselben und eine unselige Entmuthigung der Industrie zu bewirken.

(Fortsetzung folgt.)